

Anlage 1:

Vortragsveranstaltung vom 30.11.2022 zum Ökologischen Landbau in MV Rahmenbedingungen ab 2023

Fragen und Antworten

A) Vortrag: GAP 2023 und Landesdüngeverordnung

1. Kann in 2023 auch Getreide-Legu-Gemenge auf Stilllegungsfläche angebaut und als GPS geerntet werden?
 - a. NEIN, auf Stilllegungsflächen darf außer zur Beweidung von Schafen und Ziegen (bestimmte Zeiträume) keine Futtergewinnung stattfinden.
2. Sollen die Kürzungen der Ökoprämie in Trinkwasserschutzgebieten (TWSG) weiterhin von den Begünstigten der TWSG ausgeglichen werden?
 - a. Ziel ist, dass die Kürzungen - GL 30€ und Acker 150€ - ausgeglichen werden. Hierzu soll im 1 Quartal 2023 eine verbindliche Aussage im LM getroffen werden.
3. Erosionsschutz: gibt es dort auch die 5 Jahresregelung mit dem Pflugeinsatz um eine Umwandlung Acker in Grünland zu verhindern?
 - a. Diese Flächen sind von der Grünlandwerdung ausgenommen
Für die Zeit der Beantragung der AUKM ruht die DGL-Entstehung.
4. ENAT 2 und ENAT 3-Gebieten wird die Nummer für Erosionsschutz nicht aufgenommen?
 - a. Ab ENAT 2 ist das FP 532 (Erosionsschutz) beantragbar. Diese Information zur ENAT-Stufe ist als Info zum Feldblock im Agrarantrag hinterlegt.
5. Gelten Kürzungen der neuen GAP auch mit einer noch laufenden alten Ökoförderung?
 - a. Laufende Ökoförderung wird nach dem derzeit geltendem Recht CC und entsprechend der geltenden Richtlinie bei Verstoß gekürzt.
6. Welche Kombinationsmöglichkeiten in ÖR und AUKM bestehen mit FP 508 (alte Ökoförderung)?
 - a. Wie für die neue Ökoförderung, die Kombinationsmöglichkeiten wurden im Vortrag vorgestellt.

7. Wenn ich im Herbst eine Zwischenfrucht angebaut habe, kann ich die Fläche 2023 stilllegen?
 - a. Da sowohl bei GLÖZ 8 und ÖR 1a eine gezielte Begrünung zugelassen ist, kann eine vor 2023 begrünte Fläche ab 2023 als Stilllegungsfläche beantragt werden.
8. Gibt es die Möglichkeit einer Kombinierbarkeit Förderung Altgrasstreifen mit Basisförderung extensive Grünlandnutzung?
 - a. Nein eine Kombination ist nicht möglich, da das Anlegen eines Altgrasstreifens eine Art Stilllegung ist und im FP 525 eine extensive Bewirtschaftung erfolgt.
9. Flächenerweiterung, kann dann die neue Ökoprämie beantragt werden?
 - a. Bestehende Verpflichtungen im FP 508 sind fortzusetzen, ein Erweiterungsantrag kann gestellt werden (Es müssen mindestens 5 ha Flächenzugang, bezogen auf die bisherige LNF vorliegen). Läuft die Verpflichtung aus, kann die Fortsetzung der Förderung der ökologischen Wirtschaftsweise im FP 528 mit allen im Betrieb vorhandenen Flächen beantragt werden.
10. Sind die im InVeKoS-Antrag überzählige Stilllegungsfläche für die GLÖZ 8 (sogenannter „Flächenpuffer“) auch gleichzeitig für Ökoregelung 1 nutzbar?
 - a. Nein, die Flächen für GLÖZ 8 und auch die Fläche für die ÖR 1a/1b sind mit entsprechenden Bindungen durch die Antragsteller zu beantragen
11. Wer bezahlt den Dienstleister für moorschonenden Stauhaltung? Der Landwirt oder die Verwaltung?
 - a. Die Verwaltung.
12. Mit welcher Begründung wird die Dauergrünlandwerdung nach 5 Jahren, die ja für viehhaltende Betriebe mit Ackerfutteranbau besonders auf leichten Böden sehr ärgerlich und teuer ist, in der neuen Förderperiode fortgeführt? Hätte das Land da Spielraum gehabt, hier eine auch im Hinblick auf den Klimaschutz sinnvollere Lösung zu finden? -
 - a. in MV wird auch ab 2023 das Dauergrünlanderhaltungsgesetz aus naturschutzfachlichen Aspekten weiter geführt und DGL entsteht, wenn Gras-oder Grünfütterpflanzen 5 Jahre auf derselben Fläche angebaut werden. Nur mit Pflügen und Anzeigen innerhalb von 4 Wochen beim zuständigen Amt kann die DGL-Entstehung unterbrochen werden.

13. Gibt's eigentlich schon genaue Vorgaben zu Kennarten und zur Kontrolle des Vorhandenseins?
- a. Vorgaben zum Bestimmen der Kennarten sind als pdf-Datei im ELER 2023 Online Antragsverfahren hinterlegt. Welche Kennarten in MV vorzufinden sind wird gegenwärtig durch den zuständigen Fachbereich geprüft. Sobald diese Kennartenliste abschließend erstellt ist, wird diese zur Verfügung gestellt.
14. Was ist mit Erweiterungen laufender 508er Verpflichtungen bei Aufnahme von Flächen auslaufender z.B. 502er Verpflichtungen? Können diese Flächen in 508 durch Erweiterung aufgenommen werden, auch wenn kein betrieblicher Flächenzugang vorliegt?
- a. Flächen, die bisher in einer anderen Verpflichtung gebunden waren, z.B. im FP 502, können über einen Änderungsantrag und dem Änderungskennzeichen „A“ für die Förderung in der Verpflichtung FP 508 beantragt werden. Die Flächen sind während der Verpflichtungslaufzeit immer ökologisch bewirtschaftet worden (befanden sich sozusagen in der Verpflichtung FP 508), nur dass ausschließlich die Zuwendungen für die höherwertige Verpflichtung gewährt wurden. Läuft die höherwertige Verpflichtung jetzt aus, so kann der Antragsteller über einen Änderungsantrag entweder die Ökoprämie oder eine andere ab 2023 mögliche mit dem ökologisch/biologischen Landbau kombinierbare Maßnahme auf dieser Fläche beantragen.
 - i. Ferner ist ab 2023 die Kombination von FP 508 mit FP 526 erlaubt. Soll zusätzlich FP 526 auf einzelnen Flächen beantragt werden, so ist ebenfalls ein Änderungsantrag zu stellen.
 - ii. In der Tabelle Bindungen im Antragsverfahren ist die neue kombinierbare Bindung zu erfassen. Der Haken „A“ für geänderte Bindung ist an der Zeile mit der Bindung für FP 508 zu setzen. An der Zeile mit einem FP ab 2023 lässt sich der Haken in der Spalte „A“ derzeit nicht setzen.

B) Vortrag: Aktuelles zur Umsetzung der EU-Öko Verordnung 2018/848

1. Frage zu den Zahlen zur Bio-zertifizierten Anbaufläche in MV: Gibt es eine genauere Aufschlüsselung nach Acker und GL? Und vor allem eine Aufschlüsselung nach Grünland auf (entwässertem) Moor und GL auf Mineralboden?
 - a. Nein, eine genaue Aufschlüsselung u.a. zum Niedermoorgrünland soll im 1. Quartal 2023 geprüft werden.
2. Für große Wanderschäferereien gibt es Probleme bei Kooperation mit Ökobetrieben hinsichtlich der Pensionstierhaltung: Schafbetrieb kann nicht alle Tiere auf Öko umstellen, da zu wenig Flächen im eigenen Betrieb vorhanden sind. Planungssicherheit wird benötigt.
 - a. Im Januar 2022 sollen schafhaltende Betriebe ins Ministerium geladen werden, um die besondere Betroffenheit u.a. hinsichtlich der

Flächenverfügbarkeit zu erörtern. Ziel ist zum einen die EU-Öko-Verordnung entsprechend umzusetzen, zum anderen im Ergebnis des Gespräches auch Planungssicherheit für schafhaltende Betriebe zu gewährleisten.

3. Fällt konv. Wanderschäferi auch unter den Begriff "Pensionstiere"? - Wie werden Wanderschäfer definiert?
 - a. Auch konv. Wanderschäfer sind bei der Umsetzung der Anforderungen der EU-Öko-VO zur Pensionstierhaltung zu berücksichtigen. Zur Umsetzung der Anforderungen siehe Punkt 2
4. Zur Weidepflicht: Was ist Extremwetter?
 - a. Hierzu gibt es derzeit keine verbindliche Definition. Der Tierhalter hat Vorkehrungen zum Schutz der Tiere vor gesundheitsbeeinträchtigenden Bedingungen zu schaffen, z.B. lange Sonnenscheindauer, Hitze-/Kälteperioden, Dauerregen, Starkregen, Starkwind, Schnee und zu dokumentieren.
5. Frage Pensionstierhaltung 2023: Müssen die Flächen im konventionellen Betrieb die sich in einem 1. oder 2. Säule-Grünland-Programm befinden zwingend beweidet werden?
 - a. Ja, eine Weidenutzung wird hier unterstellt.
6. Gibt es eine GV Obergrenze des Tierbestandes eines Betriebes für die Zahlung von ELER Fördermitteln?
 - a. Die gibt es in einzelnen Förderprogrammen. Dieses sind, wenn zutreffend in den einzelnen Richtlinien aufgeführt.
7. Ist die RGV Obergrenze analog zur Untergrenze auf das gesamte DG gerechnet?
 - a. Bezug bei Nr. 6 ist der Gesamtbetrieb.
8. Wann wird die neue Kulisse "rote Gebiete" im Agrarantragsprogramm bzw. ELER Antragsprogramm eingestellt?
 - a. Voraussichtlich im Januar 2023.

C) Vortrag: Aktuelles zum Dünge-, Abfall- und Bodenschutzrecht

1. Wie wird das Heu der Futterstellen auf den Wiesen bewertet und wie muss es gelagert werden?
 - a. Ist ein Graubereich, Feldlagerung ist im Düngerecht nicht geregelt. Im Wasserrecht: darf keine Gefährdung für Oberflächen- und Grundwasser geben. LAWA-Merkblatt gibt fachliche Empfehlung für Lagerung am Feld. Grundsätzlich sind Futterstellen düngemittelrechtlich als Festmist einzustufen: Lagerstätte nach Anforderungen des ABSV muss vorhanden sein, um Anfall bis 2 Monate zu lagern
2. Stoff-Strombilanz-Verordnung sieht auch Bilanzen für Biogasanlagen vor. Wie sind die dort ermittelten Werte zu bewerten.
 - a. Neue Novellierung noch nicht abgeschlossen. Aktuell kann Pauschalwert angenommen werden oder individueller Wert ausgerechnet werden.
3. Gibt es eine Evaluierung der DüV? Greift die DüV?
 - a. Gibt auf Bundesebene Düngemonitoring, welches erst angelaufen ist und daher aktuell noch keine Zahlen liefern kann.
 - b. Die Vorgaben Düngeverordnung und Förderungsrecht werden zur Entspannung der Wasserbelastung führen. Ob in dem Umfang wie das gewünscht ist, bleibt abzuwarten
4. Wieso fällt Klee gras/Silage zu Düngezwecken trotz vergleichbarer geringer N-Verfügbarkeit unter die gleiche Sperrfrist wie Gülle, während andere BL hier Sperrfristen wie für Festmist definieren?
 - a. Die DüV sieht nur für Festmist von Huf- und Klauentieren und für Kompost bestimmte Ausnahmen vor. Grünschnitt und Silage können nach dem Düngemittelrecht nicht als Festmist oder Kompost eingeordnet werden, weshalb die Ausnahmen für diese Stoffe nicht gelten. Diese Auslegung ist unter den zuständigen Düngeberatungsstellen der Länder abgestimmt, so dass es dort eigentlich keine abweichenden Regelungen geben dürfte.
5. bezüglich der Düngung mit Silage: fällt der Räumschnitt vom Grünland im November auch darunter? was spricht dagegen das überständige Material aus den Wiesen vor dem Winter zu schneiden und dann auf den Stoppel aufzutragen und im Frühjahr dann unterzupflügen?
 - a. fachlich ist dies richtig, aber rechtlich unzulässig. Siehe auch vorherige Frage
6. Wie muss der Anbau von Zwischenfrüchten vor Sommerungen im roten Gebiet dokumentiert werden, wenn zur Sommerung eine N-Gabe erfolgen soll?
 - a. Es besteht diesbezüglich keine Nachweis-/ Aufzeichnungspflicht. Allerdings muss bei der N-Düngebedarfsermittlung zur Sommerung die N-Nachlieferung aus der Zwischenfrucht (gemäß Anlage 3 Tab. 7 DüV) angerechnet werden, so dass der ZF-Anbau hierrüber geprüft werden könnte.